

DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN (hochmechanisierte) HOLZERNTEN UND RÜCKUNG der Mercer Holz GmbH / Mercer Timber Products GmbH als Auftraggeber (nachfolgend AG genannt)

Geltungsbereich

Alle Verträge für Dienstleistungen im Bereich Holzernte und Rückung werden, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen des AG abgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahme des Vertrages durch beide Parteien zustande. Mündliche, telefonische, fernschriftliche oder telegrafische Erklärungen, ebenso Ergänzungen und Abänderungen von Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG. Dienstleistungsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht vom AG schriftlich anerkannt werden.

2. Preise

Die vertraglich fixierten Preise sind – außer wenn nichts anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart ist – feststehende Preise, mit denen sämtliche Leistungen und Kosten des AN abgegolten sind.

3. Ausführung der Leistungen

1. Der AN verpflichtet sich, die im Vertrag und im Arbeitsauftrag näher beschriebenen Leistungen sach- und fachgerecht auszuführen. Die Reihenfolge der Ausführungen bestimmt der AG.
2. Der AN hat die Leistungen so zu erbringen, dass sie dem anerkannten und aktuellen Stand der Technik entsprechen, sowie allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
3. Der AN verpflichtet sich, für die Durchführung der übernommenen Leistungen nur geeignete, ausreichend qualifizierte und sachkundige Arbeitskräfte einzusetzen. Dies gilt auch für durch den AN eingesetzte Subunternehmer.
4. Der AG ist jederzeit berechtigt, Vorgaben für die Ausführung der Dienstleistung zu machen, den Arbeitsfortschritt zu kontrollieren und auf Mängel hinzuweisen. Vorgefundene Mängel sind unverzüglich durch den AN zu beseitigen. Sind Mängel erst später entdeckt oder nicht beseitigt worden, so ist der AG berechtigt, die daraus resultierenden Schäden dem AN nachzuweisen und in Rechnung zu stellen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch offene Ansprüche des AN, so ist der AG berechtigt, diese mit dem entstandenen Schaden zu verrechnen.
5. Der AN verpflichtet sich, die vereinbarte Ausführungsfrist verbindlich einzuhalten. Bei auftretenden Schwierigkeiten in der fristgerechten Ausführung der Leistung hat der AN dies unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe, dem AG anzuzeigen. Kommt der AN der vereinbarten Ausführungsfrist nicht nach, dann ist der AG nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Leistungserbringung berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und diese Leistung durch Dritte ausführen zu lassen. Dadurch anfallende Mehrkosten werden dem AN in Rechnung gestellt.
6. Bei Nichterfüllung/Abweichung von vereinbarten Teilleistungen behält sich der AG vor, die Vertragsmenge entsprechend zu kürzen.
7. Ein Mehr- oder Minderanfall der Aufarbeitungsmenge von bis zu 20 % wird stillschweigend geduldet.
8. Nach dem Eintritt von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Verfügung von hoher Hand, Naturkatastrophen und an Fällen höherer Gewalt ist der AG berechtigt, Reduzierungen des Leistungsumfanges vorzunehmen. Der AN ist in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Abnahme, Aufmaß und Abrechnung der Leistungen

1. Die Schlussabnahme der Dienstleistung erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach erfolgter Fertigmeldung durch den AN. Teilabnahmen sind ab einer beauftragten Menge von > 1.000 Fm innerhalb von 5 Arbeitstagen möglich. Sofern sich Abnahmezeiträume durch den AG verzögern sollten, besteht die Möglichkeit einer Abschlagszahlung nach schriftlicher Aufforderung durch den AN.
2. Die Abnahme einer Teil- bzw. Endmenge umfasst die Ermittlung der aufgearbeiteten Sortimente, deren Mengen im Raum- oder Festmaß und ggf. deren Stückzahl. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist weiterer Bestandteil jeder Abnahme.
3. Bleibt der AN trotz Aufforderung vom AG einer gemeinschaftlichen Abnahme einer Leistung fern, so erkennt der AN damit das Abnahmeergebnis, inkl. Aufmaß als richtig und als Grundlage für die Erstellung der Abrechnungsunterlagen an.
4. Als Abrechnungsunterlagen dienen die Bereitstellungsanzeigen (Aufmaßlisten) des AG, sowie ggf. die Werkseingangsvermessungsprotokolle der belieferten Werke. Die Abrechnungsunterlagen sind dem AN auf dessen Verlangen zur Einsicht zu gewähren. Anderweitige Abrechnungsgrundlagen und -modalitäten bedürfen der Schriftform.

5. Personal des Auftragnehmers

1. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen geeignet, berechtigt, ausgebildet und zuverlässig für die im Dienstleistungsvertrag beschriebenen zu erbringenden Leistungen sein. Der AG kann verlangen, dass der AN nähere Angaben über die beschäftigten Mitarbeiter macht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
2. Der AG kann aus wichtigem Grund die Zurückziehung eines Mitarbeiters fordern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ungebührliches Verhalten gegenüber Kunden des AG, Vernachlässigung des wettbewerbsüblichen Service, Verletzung der Schweigepflicht sowie ein durch Tatsachen begründeter Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung (fachlich und persönlich) des Mitarbeiters.
3. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter im Benehmen mit dem AG über Pflichten und Obliegenheit, die der AN selbst und/oder die Mitarbeiter zu erfüllen haben, eingehend unterrichtet werden. Die regelmäßige Überwachung der Mitarbeiter ist Aufgabe des AN.

6. PEFC- / FSC-Zertifizierung

Der AG weist ausdrücklich auf seine PEFC-/FSC-Zertifizierung (Chain of custody) hin. Aus diesem Grund hat der AN, auch wenn er nicht nach PEFC und/oder FSC zertifiziert ist, alle aus diesen Zertifizierungen entstehenden Bedingungen einzuhalten und zu erfüllen. Sind Abweichungen/Regelverstöße gegen die Zertifizierungsgrundlagen festgestellt und nicht abgestellt worden, so ist der AG berechtigt, die daraus resultierenden Schäden dem AN nachzuweisen und in Rechnung zu stellen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch offene Ansprüche des AN, so ist der AG berechtigt, diese mit dem entstandenen Schaden zu verrechnen. Der AN verpflichtet sich, Holz aus zertifizierten Beständen nicht mit Holz aus nicht zertifizierten Beständen zu vermischen. Der AN erklärt sich bereit, sich von der Zertifizierungsstelle des AG im Rahmen der FSC-/PEFC-Zertifizierung des AG auditieren zu lassen.

Ein FSC zertifizierter AN muss den AG innerhalb eines Zeitraumes von 10 Arbeitstagen informieren, für den Fall, dass der AN in die Liste der nach FSC-POL-01-004 Policy for Association of Organizations with FSC von FSC-disassoziierten Organisationen aufgenommen wurde. In diesem Fall ist der AN nicht mehr geeignet, im Auftrag des AG in FSC-zertifizierten Waldbeständen zu arbeiten.

7. Umwelt- und Qualitätsmanagement im Bereich Holzernte

Der AG weist ausdrücklich auf seine jeweils geltenden Umwelt- und Qualitätsstandards im Bereich (hochmechanisierte) Holzernte und Rückung hin. Diese sind dem AN mit Vertragsabschluss auszuhändigen und in jedem Fall einzuhalten. Sind Abweichungen/Regelverstöße gegen die Umwelt- und Qualitätsstandards festgestellt und nicht abgestellt worden, so ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und dem AN die aus der Nichteinhaltung der

Standards sowie der Kündigung resultierenden Schäden in Rechnung zu stellen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch offene Ansprüche des AN, so ist der AG berechtigt, diese mit dem entstandenen Schaden zu verrechnen.

8. Verzug und Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der vertraglich fixierten Fertigstellungsfristen kann dem AN für jede angefangene Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H. der nicht erbrachten Leistung, max. jedoch $\frac{1}{2}$ v. H. der Auftragssumme, von seiner Forderung (Gutschrift oder Rechnung) abgezogen werden. Der AN ist verpflichtet, vom AG beanstandete Mängel sofort zu beheben, wie z. B. schlechte Aufarbeitungs- und Aushaltungsqualität, verschmutzter Arbeitsort, Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und PEFC-/FSC-Kriterien sowie Schäden an der Waldinfrastruktur. Ist der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach zwei Wochen nicht nachgekommen, so hat der AG das Recht, diese Mängel auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen zu lassen. Können die Mängel wegen ihrer Art nicht beseitigt werden, so hat der AN den entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Fristlose Kündigung

1. Bei erheblichen Verstößen gegen die Bedingungen dieses Vertrages hat der AG das Recht zur fristlosen Kündigung. Für diesen Fall steht dem AN nur ein Anspruch auf das Entgelt für die bisher dahin mängelfrei erbrachte Leistung zu.
2. Eine fristlose Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn
 - Fristen, Auflagen und sonstige Absprachen nicht eingehalten werden,
 - Mängel nicht fristgerecht beseitigt wurden,
 - die Leistung nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
 - gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Arbeitsschutzvorschriften wesentlich verstoßen wurde,
 - gegen die PEFC/FSC-Kriterien und die Umwelt- und Qualitätsstandards des AG wesentlich verstoßen wurde,
 - Hinweise bekannt werden, dass der AN den nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLog) zu zahlenden Mindestlohn nicht zahlt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10. Haftung

1. Der AN übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr und Verantwortung aus. Er hat dem AG vor Beginn der Leistungserbringung eine ausreichende Haftpflichtversicherung, wobei insbesondere Tätigkeitsschäden und Umweltschäden abgesichert sein müssen, nachzuweisen.
2. Der AG haftet nicht für Schäden, die dem AN bei der Durchführung des Vertrages entstehen.
3. Der AN haftet gegenüber Dritten in vollem Umfang für Schäden aller Art und stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen.